

Eitorf, den 17.02.2020

Amt 32.3 - Stadtmarketing, Kultur und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes 11.03.2020
Rat der Gemeinde Eitorf 30.03.2020

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie(n) für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege;
hier: Aufhebung der Satzung und Neufassung als (Verwaltungs-)Richtlinie

Beschlussvorschlag:

1. Der AKSMK empfiehlt dem Rat, die „Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege“ vom 07.02.1995, zuletzt geändert am 03.07.2001, aufzuheben.
2. Der AKSMK beschließt die „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur und Brauchtumpflege“ in der als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügten Fassung. Die neue Richtlinie tritt mit der Aufhebung der in Ziffer 1. genannten Richtlinien aus 1995 in Kraft.
3. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Aufhebung der „Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege vom 07.02.1995“.

Begründung:

Die „Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege“ wurde vom Rat am 7.2.1995 beschlossen und anschließend im Mitteilungsblatt bekanntgemacht. Sie hat damit rechtliche Außenwirkung und ist somit als Satzung einzuordnen und nicht, wie der Name nahelegt, nur eine verwaltungsinterne Dienstanweisung.

Aufgrund der Richtlinien werden seither **auf Antrag** Förderbeträge für drei Bereiche gewährt:

- Ziffer 4.1 Vereinsarbeit
- Ziffer 4.2 Veranstaltungen (Martinszüge, Karnevalsveranstaltungen, Erntefest)
- Ziffer 4.3 Vereinsjubiläen.

Die Förderbeträge wurden in den Folgejahren zur Konsolidierung des Haushaltes im freiwilligen Bereich gelegentlich nach unten angepasst (z.B. 1997 Kürzung um 50 %). Die Richtlinien selbst wurden inhaltlich **letztmalig mit Beschluss des Rates** über die Artikelsatzung am 2.7.2001 von DM-Beträgen auf Euro geändert (vgl. Artikel 18 der Artikelsatzung aus 2001). Die Artikelsatzung wurde am 31.8.2001 im Mitteilungsblatt bekannt gemacht und trat mit der EURO-Umstellung am 1.1.2002 in Kraft.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2011 wurde vom Rat am 9.5.2011 (Rat/XIII/12/162) u.a. beschlossen, dass alle in den Richtlinien genannten Förderbeträge (Ziffer 4.1 – 4.3) generell um 20 % gekürzt werden. Weitere Beschlüsse, die Höhe der zu gewährenden Förderbeträge betreffend, wurde **nach** der Bekanntmachung vom 31.8.2001 **nicht** mehr getroffen. Die generelle Kürzung um 20 % wurde in der Druckfassung der Richtlinien bis heute **nicht** nachvollzogen. Dazu fehlte es am notwendigen Ratsbeschluss und der anschließenden neuen Bekanntmachung.

Mit Beschluss des Kultur- und Sportausschusses vom 13.05.2009 (XII/8/40) wurde die Anlage der Richtlinien (Verzeichnis der förderungswürdigen anerkannten Vereine) unter der Ziffer 26 um die Schützenbruderschaft St. Aloysius Mühleip 1957 e.V. ergänzt. Mit Beschluss des AKSMK vom 22.04.2015 (XIV/4/11) erfolgte die beantragte Aufnahme der Dorfgemeinschaft Schiefen e.V. in das vorgenannte Verzeichnis unter Ziffer 27. Die „Umbenennung“ der in der Anlage unter Ziffer 8 bzw. 10 aufgeführten Vereine MGV Eitorf in Eitorfer Gesangverein von 1873 e.V. und „Eintracht“ Harmonie in SingIn´ Harmonie e.V. wurde redaktionell in 11/2019 nachvollzogen. Die aktuelle Fassung der Richtlinien ist auf der Homepage der Gemeinde unter „Ortsrecht“ zu finden.

Die Richtlinien regeln in Ziffer 1 u.a. „Die Gewährung der Beihilfen geschieht jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Reichen die verfügbaren Mittel in einem Jahr nicht aus, können die Förderungssätze und Beihilfen durch Beschluss des Kulturausschusses entsprechend angeglichen werden.“ Von dieser Regelung musste bisher kein Gebrauch gemacht werden, da die jährlichen Haushaltsmittel hierfür bisher immer ausreichten. Dies zum einen, weil in der Vergangenheit nur ein Teil der förderungswürdigen Vereine Anträge gestellt hat und zum anderen, weil fälschlicherweise zu stark gekürzte Beihilfen ausgezahlt wurden. Hierzu wird auf die Bekanntgabe im Hauptausschuss am 27.1.2020 verwiesen.

Zur Klarstellung der aktuellen Fördersätze und Aktualisierung wurde die Richtlinie jetzt vollständig überarbeitet. Eine Synopse alt / neu ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die vorgesehene Neufassung ist außerdem als **Anlage 2** beigefügt. Dabei orientieren sich die neuen Fördersätze an der bisherigen, korrekten Höhe der Fördersätze und wurden teilweise aber „praktikabler“ gefasst (in Summe aufkommensneutral).

Zugleich sollen die vorgeschlagenen Beschlüsse die bisher nicht eindeutige Einordnung der Richtlinie klarstellen.

Eine Satzung hat unmittelbare rechtliche Außenwirkung und damit eine Bindungswirkung bis hin zu einem im Rahmen der Satzung denkbaren Anspruch. Die Entscheidung darüber ist gemäß § 41 Abs. 1 f) GO dem Rat vorbehalten. Das widerspricht bzw. „bricht“ § 11 Abs. 2 b) Zuständigkeitsordnung (ZustO), wonach der AKSMK über die Richtlinie zu entscheiden. Neben strengeren Formvorschriften ist eine (amtliche) öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben.

Die durchgehend durch Ausschuss- und Ratsbeschlüsse erfolgte Benennung als „Richtlinie“ sowie die Übertragung der Entscheidung an den AKSMK sprechen hingegen dafür, dass das Regelwerk als verwaltungsinterne Ermessensrichtlinie zur Gewährung der Zuschüsse gewollt ist. Als solches hat es keine unmittelbare Außenwirkung, weist aber den Bürgermeister an, entsprechend zu handeln. Ansprüche ergeben sich daraus allenfalls mittelbar – was wohl auch so gewollt war, wie die Anpassungsmöglichkeit der Gesamtmittel durch Beschluss des AKSMK zeigt. Eine förmliche öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Unabhängig davon können die Vereine formlos über die Zuschussmöglichkeiten informiert werden.

Die Verwaltung schlägt daher folgendes Vorgehen vor:

- Aufhebung der alten Fassung der Richtlinie in Form einer Aufhebungssatzung. Hierfür ist aus den eingangs genannten Gründen ein Ratsbeschluss erforderlich, der dann auch öffentlich bekannt zu machen ist.

- Beschluss der Neufassung als „echte“ Richtlinie durch den AKSMK gemäß § 11 Abs. 2 b) ZustO. Dessen Änderung wäre dann auch entbehrlich.

Eine Befassung des Hauptausschusses ist hier nicht erforderlich, auch nicht zur vorgeschlagenen Aufhebung der alten Richtlinie in Satzungsform. Zwar weist § 4 Abs. 2 b) ZustO dem Hauptausschuss die Beratung von „Ortsrecht“ zu – und damit auch dessen Aufhebung. Jedoch geht dieser allgemeinen Regel die speziellere vor: Wenn wie hier die ZustO durch § 11 Abs. 2 b) dem AKSMK die **Entscheidung** über die Verteilung der hier in Rede stehenden Zuschüsse zuweist, dann ist das erst recht für die **Beratung** dazu der Fall. Folglich ist die Beratung „einem Fachausschuss zugewiesen“ und damit nicht mehr dem Hauptausschuss (§ 4 Abs. 2 d) ZustO).